OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800528/10/MS

Datum:
Linz, 15. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Z A, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 29. Juni 2023, GZ: STEYR/923020000518/23, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2023, GZ: STEYR/923020000518/23, wurde über Z A (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des § 366 Abs. 1 Z. 1 iVm § 94 Z. 43 GewO eine Geldstrafe von 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 8 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.
Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe zumindest am 9. März 2023 um 18.15 Uhr auf dem Standort Adresse, Reparaturarbeiten an dem KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen x vorgenommen und dadurch das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl er dafür keine Gewerbeberechtigung besitze.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Finanzpolizei Team 43 und sieht die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 29. Juli 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend auf den Einspruch gegen die Strafverfügung verwiesen, welcher der Beschwerde als Beilage angeschlossen war.
Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er habe am 9. März 2023 das Auto seines Jugendfreundes, Herrn M, repariert, nachdem ihn dieser gefragt habe, ob er ihm helfen könne, da er am nächsten Tag mit dem Auto eine weite Strecke werde fahren müssen und er keinen Werkstatttermin habe bekommen können. Er habe dieses Auto kostenlos und ohne Gegenleistung repariert. Er habe nie die Absicht gehabt durch seine Tat wirtschaftliche oder finanzielle Vorteile zu erzielen. Die Halle sei für ihn als Hobby gedacht, darin repariere er die Autos seiner Familie (insgesamt 9).
Sein Nettoeinkommen sei wesentlich geringer als von der belangten Behörde angenommen, er müsse seine Frau und seine zwei Kinder versorgen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 und unter Anschluss des behördlichen Verfahrensstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2023, bei der der Beschwerdeführer anwesend war. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Als Zeuge wurde A M einvernommen, der Beschwerdeführer als Auskunftsperson befragt.

Der Beschwerdeführer gab im Wesentlichen an, er habe in der Halle ca. 50 m² seit Ende 2022 gemietet. Dort habe er Platz für eine Hebebühne und zum Abstellen von einem Auto. Zusätzlich habe er noch eine Reifenwuchtmaschine und Handwerkzeuge. In der Halle lagere er auch Flohmarktwaren, die er im Rahmen seines Handelsgewerbes auf Flohmärkten (früher in Linz und jetzt in Wels) an Sonntagen verkaufe. Die Halle sei seine Hobbywerkstatt und keine Kfz-Werkstätte. Herrn M habe er nur geholfen, weil dieser ein Jugendfreund von ihm sei, sie hätten zuerst in verschiedenen Fußballvereinen gegeneinander und dann im gleichen Verein miteinander gespielt. Auch danach seien sie immer in Kontakt geblieben. Beim Auto von Herrn M, einem Mercedes der C-Klasse, war der Freilauf der Lichtmaschine kaputt, das Ersatzteil habe Herr M schon gehabt und sei dieses im Auto gewesen als er es geholt habe. Die Reparatur selber habe nur 20 Minuten gedauert. Das sei ihm aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Mechaniker klar gewesen. Er habe dafür nichts verlangt und habe er auch von Herrn M nichts dafür bekommen. Es sei ein reiner Freundschaftsdienst gewesen, weil Herr M am nächsten Tag eine längere Fahrt habe machen müssen und keinen Werkstatttermin bekommen habe.
Ansonsten repariere er nur sein Auto und die Autos seiner Familie. Seine Familie sei groß, er habe sechs Brüder, fünf davon leben, genauso wie sein Vater und er, in Steyr. Insgesamt haben seine Brüder, sein Vater und er 11 Autos, um die er sich kümmere. Früher habe er die Reparaturarbeiten in der Firma, in der er arbeite, gemacht, aber da habe es in der Familie noch weniger Autos als jetzt gegeben. Aufgrund der Anzahl der Autos könne er das jetzt dort nicht mehr machen, daher habe er die Halle angemietet. Er repariere keine Fremdfahrzeuge, er habe nie etwas für seine Arbeit verlangt und habe er auch nichts erhalten.

Der Zeuge M gab in seiner Einvernahme an, er kenne den Beschwerdeführer von Jugend an und hätten sie beide Fußball gespielt, zuerst in verschiedenen Vereinen gegeneinander und dann im selben Verein miteinander.
Es sei richtig, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug, einen Mercedes der C-Klasse am 9. März 2023 repariert habe. Bei der Lichtmaschine sei der Freilauf kaputt gewesen und habe das Teil ausgetauscht werden müssen. Er habe am nächsten Tag eine weite Fahrt unternehmen müssen, jedoch habe er keinen Termin in einer Werkstatt bekommen können und habe er daher den Beschwerdeführer, den er im Kinderland getroffen habe, um Hilfe gebeten. Dieser

habe ihm auch geholfen, indem er sein Auto, in dem sich schon das notwendige Ersatzteil befunden habe, welches er von seinem Bruder bekommen habe, abgeholt und repariert habe. Er habe dem Beschwerdeführer dafür nichts bezahlt und habe dieser auch nichts verlangt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hat seit Ende 2022 in einer Halle in Adresse, ca. 50 m² gemietet. In diesem Bereich hat er eine Hebebühne aufgestellt und befindet sich dort neben Handwerkzeug auch eine Reifenwuchtmaschine. Dazu lagert der Beschwerdeführer in dem angemieteten Bereich auch Flohmarktwaren, die er auf Flohmärkten, derzeit in Wels, an Sonntagen verkauft.
Der Beschwerdeführer besitzt das Handelsgewerbe.

Am 9. März 2023 reparierte der Beschwerdeführer das Auto des Zeugen M. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um einen Mercedes der C-Klasse. Bei diesem Fahrzeug war der Freilauf der Lichtmaschine kaputt und musste getauscht werden. Das Ersatzteil hatte der Zeuge M bereits in sein Auto gelegt als es der Beschwerdeführer abholte und in dem von ihm angemieteten Hallenteil am fraglichen Tag reparierte.

Der Zeuge M bezahlte dem Beschwerdeführer nichts für die Reparatur und verlangte der Beschwerdeführer hierfür auch keine Gegenleistung.

Der Beschwerdeführer reparierte am fraglichen Ort sein Auto und die Autos seiner Familie (Brüder und Vater). Dabei handelt es sich um insgesamt 11 Fahrzeuge.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und den Angaben des einvernommenen Zeugen. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der einvernommene Zeuge hinterließen einen glaubwürdigen Eindruck. Die Angaben sind in den wesentlichen Punkten als übereinstimmend zu bewerten. Es gab keinen Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Ort wiederholt Fahrzeuge repariert, wurde von diesem auch nicht in Abrede gestellt.
Dass der Beschwerdeführer diese Tätigkeit in der Absicht durchführt, damit einen wirtschaftlichen Vorteil oder Ertrag zu erzielen konnte im Beweisverfahren nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer gab hierzu an, er habe nie etwas verlangt und auch nichts bekommen. Für den Vorfall vom 9. März 2023 bestätigte der einvernommene Zeuge nichts bezahlt zu haben und auch, dass nichts vom ihm verlangt wurde. Andere Sachverhaltselemente, aus denen geschlossen werden könnte, der Beschwerdeführer würde entgeltlich Fahrzeuge reparieren, liegen nicht vor.
Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Miete für den Hallenteil bezahlt und er die dort aufgestellten Maschinen angekauft hat, lässt für sich alleine nicht

zwingend darauf schließen, dass der Beschwerdeführer dort, entgegen seinen Angaben keine Hobbywerkstatt, sondern eine Kfz-Werkstatt betreiben würde, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass einige Umstände (z.B. wirtschaftliche Aufwendungen – monatlich anfallende Miete und Ankauf der o.a. Werkstatteinrichtung, Einrichtung der Werkstatt per se) vermuten lassen könnten, es handle sich um einen den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Kfz-Werkstatt-Betrieb, jedoch haben sich im durchgeführten Beweisverfahren keine Umstände ergeben, aus denen sich mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ableiten lässt, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung zur fraglichen Zeit begangen hat, zumal dieser und der einvernommene Zeuge einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat, wodurch im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das gegen den Beschwerdeführer erlassene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Beschwerdeverfahren einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerde stattzugeben war, fallen keine Verfahrenskosten an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß